

# Asbest in Gebäuden und Bauwerken

Über den Umgang mit asbesthaltigen Abfällen

## Das Problem

Grundsätzlich wird Asbest als gesundheitsschädlich eingestuft. Asbestfasern, die eingeatmet werden, können krebserregend sein. Seit dem 31. Oktober 1993 ist die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten in Deutschland vollständig verboten. Hieraus lässt sich jedoch keine Pflicht ableiten, intakte Produkte Gebäude und Bauwerke entsorgen beziehungsweise abbrechen zu müssen. Diese asbesthaltigen Produkte begegnen uns daher auch heute noch in Gebäuden und Bauwerken und können durch Stäube zum Beispiel bei Gebäudeabbrüchen beziehungsweise beim Behandeln von Bau- und Abbruchabfällen eine Gefahr für die Gesundheit darstellen.

## Was ist Asbest?

Asbest ist ein natürlich vorkommendes Mineral, das in Form von Fasern und Faserbündeln auftritt. Bereits seit der Antike verwendet der Mensch Asbest in verschiedenen Formen. Aufgrund seiner Beständigkeit, insbesondere auch gegenüber großer Hitze oder gar Brandereignissen, fand Asbest lange Zeit Anwendung als Faserzementbaustoff und Bauzusatzstoff für Gebäude und Bauteile. Der Großteil an hierfür verwendeten Asbest entfällt auf den Chrysotil-Asbest, auch Weißasbest genannt. Die Gefährlichkeit von Asbest wurde erst im letzten Jahrhundert eingehend erforscht. Ohne selbst Asbest zu sein, weisen künstliche Mineralfaserdämmungen ähnliche Eigenschaften aufgrund der feinen Fasern auf.

## Was macht Asbest gesundheitsschädlich?

Die Asbestfasern sind lungengängig, das heißt sie können in den Atemtrakt aufgenommen werden und darüber wirken. Die gesundheitsschädliche Wirkung von Asbest wird durch GESTIS, das Gefahrstoffinformationssystem der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, ausführlich erläutert. Hier der Pfad zum Internetauftritt: <https://gestis.dguv.de/>

## Welche Bauwerke sind betroffen?

Betroffen sind insbesondere Bauwerke, die zwischen Anfang der 1950er Jahre bis Mitte der 1990er mit Faserzement errichtet wurden und bisher nicht saniert wurden.

## **Wo muss mit Asbest gerechnet werden?**

Bekannt sind asbesthaltige Faserzementprodukte als Dach- und Fassadenplatten sowie als Dämmungen/Dichtungen bei Feuerstätten. Im Innenausbau fanden diese Faserzementprodukte Anwendung als Abluftschächte, zur Brandschutz- und Leitungsisolierung sowie als asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber.

## **Darf man asbesthaltige Abfälle wiederverwenden?**

Nein, grundsätzlich ist dies nicht zulässig. Für den baulichen Bereich wurden unter anderem asbesthaltige Baustoffe und bestimmte Dämmwollen als gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) eingestuft. Aufgrund der Gefährlichkeit scheidet die Wiederverwendung aus. Die gesetzlichen Regelungen wurden so angelegt, dass Asbest kontinuierlich aus dem Stoffstromkreislauf ausgeschleust werden soll. Bezüglich der Herstellung und Verwendung von Ersatzbaustoffen, die unter anderem aus dem Recycling von Gebäudeabbrüchen stammen, gelten bestimmte Nachweisgrenzen für die Asbestfreiheit.

## **Darf man asbesthaltige Faserzement-Platten und Dämmwolle mit gefährlichen Stoffen verkaufen beziehungsweise verschenken?**

Nein, diese gefährlichen Abfälle sind der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Sobald die Platten vom Dach oder der Fassade abgedeckt wurden oder die Dämmwolle ausgebaut wurde, ist Abfall entstanden, der entsorgt werden muss. Das Anbieten zum Verkauf oder zum Verschenken ist nicht zulässig.

## **Wer kann Ihnen helfen?**

Ob Ihr Gebäude mit Asbest und gegebenenfalls mit künstlicher Mineralfaserdämmung kontaminiert ist, können Ihnen geeignete Sachverständige beantworten, die über die erforderliche Sachkunde nach der sogenannten TRGS 519 (Asbest) und TRGS 521 (Mineralfaserdämmung) verfügen. Diese liefern Ihnen die erforderlichen Untersuchungsberichte über die Art und den Grad der Kontaminierung des Bauwerks. Auf Grundlage eines Untersuchungsberichtes können kompetente Abbruch- und Sanierungsbetriebe dann das passende Rückbaukonzept für Sie erstellen. Gewerbliche Arbeiten an und mit Asbest dürfen nur Betriebe ausführen, die auch über die Sachkunde nach TRGS 519 verfügen.

## **Was Sie tun können!**

Zum Schutz Ihrer Gesundheit führen Sie Arbeiten an und mit asbesthaltigen Baustoffen und Dämmwolle, die gefährliche Stoffe enthält, nicht selbst aus. Überlassen Sie diese Arbeiten Fachbetrieben, die sich mit dem sicheren Abbruch und der fachgerechten Entsorgung auskennen. Damit haben Sie die Gewissheit, dass diese gefährlichen Abfälle nicht illegal entsorgt werden und keine Gefahr für die Allgemeinheit entsteht, sondern dass der Umweltschutz gefördert wird.

## **Wer die Entsorgung für Sie ausführt und die Beseitigung gewährleistet!**

Asbesthaltige Baustoffe und Dämmwolle, die gefährliche Stoffe enthält, sind im Kreis Segeberg überlassungspflichtige Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Kreis Segeberg sind:

- Für das Kreisgebiet, mit Ausnahme der Stadt Norderstedt:  
Der Wege-Zweckverband – WZV.
- Stadt Norderstedt:  
Das Betriebsamt der Stadt Norderstedt.

## **Asbesthaltige Abfälle sind gefährlich!**

Abfall ist fachgerecht zu entsorgen! Helfen Sie mit, dass Abfälle nicht illegal entsorgt werden!

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihre asbesthaltigen Abfälle oder Dämmwolle-Abfälle nicht fachgerecht entsorgt werden oder Ihnen ein unseriöses Angebot zur Entsorgung gemacht wird, kontaktieren Sie die Kreisverwaltung Segeberg.

**E-Mail: [abfallbehoerde@segeberg.de](mailto:abfallbehoerde@segeberg.de)**

Wenn Sie eine illegale Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen oder Dämmwolle-Abfälle beobachten oder Kenntnis davon erlangen, rufen Sie bitte die nächste Polizeidienststelle an.

Bad Segeberg, 09.01.2024